

Vnnd darmit also hinfúrter desto besteendigere güete fridliebende / Nachperschafft zwischen jnen erhalten werde. So solle beederthail Recht / vnnd gerechtighait gegeneinander gemelten Marckhen nach. verzeündt / werden. an welcher zeúnung die von Frasten z die zwenhail. vnnd / die vf Plannghen¹ den dritten thail. Dermassen zúmachen vnd jn Ewige / zeit. zúerhallten schúldig sein sollen. Das sich khain thail darob zúbeclagen / vnnd zúbescheren hab. Vnnd solle jederthail das zaúnholz vf dem / seinigen mit wenigstem schaden vnnd nachtail der Wáldt vnd hólzer / nemen. áuch deren zú Frasten z zwenhail zeúnung anfachen. Bey den / dreÿen Schwestern⁹. so weit jedes thails wún vnd wáÿd hinaúf geet. / vnnd von denselben herab den angezognen gemachten Marckhen nach. / wider herúber. so weit jr zwenhail lanngt vnd trifft. als namblich / in den obersten Marckhstain bey den Grenizen in welchen ain Creúz / geháuen. vnd deren ab Plannghen¹ dritt^l Zeúnung gleich daran. // Vnnd von demselben Creúzstain den Marckhen nach. biss in die Ersst / angezogne Marckh. so bey der weiss Tannen anstatt des Rüss gesetzt / werden soll. Doch solle denen vf Plannghen¹ jre allte steg vnnd weg / hinder dem Sattel in dass Garselle¹⁰ jrer notúrfft nach. Ein: vnd áuss - / zúfahren. Durch dise zeúnung vnbenomen. sonder vorbehalten sein. ainen / Gatter oder lade vf Prafazin¹¹ vf jren Costen zumachen vnd zúerhallten. / oder aber am Ein: vnd áussparen ain lúggen vffzúthún. vnd wider zúze - / machen Doch denen zú Frasten z ohn nachtail abgang Costen vnd schaden. /

Es ist áuch von beeden Partháÿen beredt vnnd bedingt worden. Jhm / vhal sich begeben, das aines oder des andernthails vich oder Rösser dem and - / ern. vber oder dúrch angezogne Marckhen vnd Zeúnung. zúschaden gienge. / So solle jederthail macht vnd gewalt haben. ain háuptvich per ain schilling / vnd ain Ross per vier Pfening zú Pfennenden. Da es aber mehrmahl vnd / so oft beschehe. Dieselben mit der pfanndung zúhalten nach gestaltsame / der sachen vnd des schadens. áuch den Kirchspils gebreúchen vnd pillichen er- / khandtnús. Mit der beschaidenhait. Da sich solche pfanndungen zúe - / tragen. solle von der gepfennenden haab. nit mehr zú pfandt hinwegkh ge - / trÿben werden, als ain oder zwaÿ háupt. nach beschaffenhait der sach- / en Doch solle khain thail den anderm hierjnnen mit vleiss nit gefahren / Sonnder sich Nachperlich hallten vnd erzaigen C.